



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

V ZR 14/23

vom

19. Mai 2023

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Mai 2023 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Brückner, die Richter Dr. Göbel und Dr. Malik und die Richterinnen Laube und Dr. Grau

beschlossen:

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss der 1. Zivilkammer des Landgerichts Aurich vom 14. Dezember 2022 gewährt.

Gründe:

- 1 Die Klägerin hat die Frist zur Begründung der Einreichung der Nichtzulassungsbeschwerde im Hinblick auf die beigefügte Anlage unverschuldet versäumt (§ 233 Satz 1 i.V.m. § 544 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Zwar wäre es wegen des gerichtsbekanntem ganztägigen Ausfalls der EGVP-Infrastruktur des Bundes am 20. April 2023 zweifellos zulässig gewesen, auch die Anlage zu der Beschwerdebegründung (Sachverständigengutachten) nach den allgemeinen Vorschriften einzureichen (§ 130d Satz 2 ZPO). Die Rechtsanwältin bei dem Bundesgerichtshof hat aber mittels eidesstattlicher Versicherung glaubhaft gemacht, dass sie die nur elektronisch verfügbare Anlage infolge eines unvorhergesehenen Ausfalls

des Druckers am Abend des Fristablaufs nicht ausdrucken und (wie die Beschwerdebeurteilung selbst) per Telefax versenden konnte; sie war deshalb ohne ihr Verschulden daran gehindert, (auch) die Anlage zu ihrem Schriftsatz fristwährend einzureichen.

Brückner

Göbel

Malik

Laube

Grau

Vorinstanzen:

AG Norden, Entscheidung vom 15.07.2022 - 5 C 2013/19 -  
LG Aurich, Entscheidung vom 14.12.2022 - 1 S 98/22 -